

## Verfassung des Kantons Schwyz (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833, S. 180.

**Artikel 1** Der Canton Schwyz umfaßt die Gemeinden des alten Cantons, und außerdem: Gersau, Küßnacht, das Gebiet von Einsiedeln, den Hof, die Mark, Reichenburg. Schwyz ist Hauptort, und die katholische Confession Religion des Cantens. Die Bürger des vereinigten Gebietes haben dieselben Rechte, als die des früheren Gebietes.

**Artikel 2** Die höchste Gewalt wohnt der Landesgemeinde bei; allein sie kann über die besondern Besitzungen der Gemeinden nicht verfügen.

**Artikel 3** Die Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern vom zwanzigsten Jahre an, genehmigt oder verwirft die ihr von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Kein andrer Punct kann darin in Berathung gezogen werden, als nachdem einen Monat zuvor schriftlich dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit den Gutachten dieses Rathes begleitet worden. Die außerordentlichen Landesgemeinden können nur über Gegenstände, weshalb sie berufen worden, berathschlagen.

**Artikel 4** Die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation von Gersau, Küßnacht, des Gebietes von Einsiedeln, Hof, der Mark und Reichenburg, so wie auch der verhältnißmäßige Antheil nach der Bevölkerung, welchen die Bürger dieser verschiedenen Gebiete an der Bildung der allgemeinen Räthe oder der allgemeinen Behörden des Cantons haben müssen, wird in der im sechsten Art. vorgeschriebenen Form bestimmt. Während deß haben

- 1) die Quartier-, Parochial- und Gemeindeversammlungen die früher ausgeübten Rechte;
- 2) der Landamman, der Bannerherr, Statthalter, Seckelmeister und Landeshauptmann werden nach derselben Weise, mit denselben Rechten und Vorrechten wie sonst gewählt, und bleiben eben so lange im Amte;
- 3) der kleine Rath, der dreifache und doppelte Rath, behalten ihre frühern Geschäfte, dieselbe Organisation und dieselbe Form der Wahl. Die Mitglieder dieser drei Räthe verwalten, wie früher, die besondern Angelegenheiten ihres Bezirkes;
- 4) es behalten bei dieselbe Weise der Wahl, dieselbe Organisation und dieselben Geschäfte wie sonst die vormaligen Civilgerichte, nämlich: das Correctionstribunal, das Neunergericht, das Siebnergericht und das Cassengericht;
- 5) die Civilverordnung und Municipalgesetze von Gersau, Küßnacht, dem Gebiete von Einsiedeln, des Hofes, der Mark und Reichenburg bleiben einstweilen bestehen.

**Artikel 5** Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föederalacte richten.

Der Canton kann keine directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton oder mit fremden Mächten eingehen, als in Gemäßheit der Föederalformen der helvetischen Republik.

**Artikel 6** Eine durch die Landesgemeinde ernannte Commission von 13 Mitgliedern bereitet eine Arbeit über die Mittel der Ausführung des vierten Art. vor. Diese Arbeit wird, wenn sie von der Tagsatzung genehmigt wird, Gesetzeskraft haben, allein die Abänderungen werden in nichts weder die Grundsätze noch Verordnungen der Föederalacte verletzen.